

**Der Bezirksschulrat Kulm an den Kantonsschulrat betreffend
Dispensation von der Arbeitsschule, 18. März 1840**

StAAG DE01/0145

2

317 Kt.Sch.R. Kulm, den 18t März 1840
10. April 40.

Der Schulrath des Bezirks Kulm
an
den Tit. Schulrath des Kantons

Tit

wir sind genöthiget von Hochdensenben eine Auslegung der
§.§. 9 u. 79 des Schulgesetzes [vom 8. April 1835] für den nachstehenden Fall erbitten
zu müssen

Bald nach der Errichtung der Mädchenarbeitsschulen verlang=
ten einige Bürger von Unterkulm Dispensation von dem Besuche
der Arbeitsschule für ihre Kinder, indem sie dieselben im Nähen
und Stricken durch ihre Ehefrauen oder Anverwandten, als Nätthe=
rinnen von Beruf, zu Hause unterrichten laßen wollten. -

Das Nachtheilige der Erlaubniß zu einem solchem privaten Los=
reißen einiger Unterrichtsgegenstände vom öffentlichen Unter=
richt einsehend, suchten wir die Betreffenden von ihrem Vorha=
ben dadurch zurückzubringen, daß ihnen erklärt wurde, es
können für keinen einzelnen Unterrichtsgegenstand der öffent=
lichen Schule Erlaubniß für privaten Unterricht ertheilt
werden, sondern nur für den Schulunterricht im Ganzen und
in Folge des günstigen Erfolges einer Prüfung der Privatleh=
rer in allen Gegenständen deßelben. Diese Hausväter
ließen sich dadurch beschwichtigen, und schickten ihre Kinder
zur Arbeitsschule.

Von da an hörten wir nichts der Art wieder, bis uns

gegenüber dem verstorbenen Mann Jakob Hüfner von dem die Eltern
 genehmigt die beabsichtigte Entlassung des Sohnes, was dem
 Vater auf wegedel allen Klagen überlassen ist, so wie dem
 gerichtlichen Sachverständigen, durch den Gemeinderath Gene-
 ralschlichter, abklären lassen, für welche von beiden in der
 weiblichen Arbeit privatis, wird man ihnen das Ansehen und
 die durch die Natur des Unterrichts, und nicht mehr in
 der Arbeitsschule. Hierin wird man dem Vater
 seinen Beschlüssen den Rath, diese jedoch nicht zu
 werden, und wenn die Besondere ist, dass der Vater
 gestatten, für möglich abzugeben, so wie möglich
 falls mit dem Vater dem Vater die Erlaubnis der Erlaubnis
 wird das die Erlaubnis bekannt zu machen. Dem Vater
 derselben Erlaubnis bleiben aber die Erlaubnisse auf dem
 Hofe. Man findet man die Erlaubnisse der Erlaubnis
 man dem Vater dem Vater auf dem Vater dem Vater
 Erlaubnis, welche nicht diesen Erlaubnis auf dem Vater
 ergebene Erlaubnisse sind; allein der
 Erlaubnis war ebenfalls Erlaubnis. Die Erlaubnis
 nicht Erlaubnis Erlaubnis auf dem Vater, und
 Erlaubnis fast auf dem 5. 5. 9. 79 der Erlaubnis,
 welche Erlaubnis Erlaubnis.

Hier fragen wir Herrschaften um die bestimmte
 Erklärung an,

ob die Arbeitsschule abmündigenden Erlaubnis der öffent-
 lichen Gemeinderath zu Erlaubnis sein; also keine
 Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis mit der
 Erlaubnis, was öffentlich in Erlaubnis
 Erlaubnis Erlaubnis; oder

ob

Der Bezirksschulrat Kulm an den Kantonsschulrat betreffend Dispensation von der Arbeitsschule, 18. März 1840

StAAG DE01/0145

4

gegen Ende des verfloßenen Jahres fünfe von den Unterzeichnern der bekannten Gontenschwyler Petition, von denen einer auch wegen des alten Namensbüchlein schon vor dem Bezirksschulrath gestanden hatte, durch den Gemeinderath Gontenschwyls erklären ließen, sie wollen ihre Kinder in den weiblichen Arbeiten privatim, theils von ihren Ehrefrauen und theils durch Nätherinnen unterrichten lassen, und nicht mehr in die Arbeitsschule schicken. Wir ertheilten nun der dortigen Schulpflege den Auftrag, diese Hausväter vor sich zu laden, und ihnen die Schwierigkeit ihres Vorhabens vorzustellen, sie möglichst abzumahnem, so wie nöthigen Falls mit den Erfordernissen zu Erlangung der Erlaubniß dazu gehörig bekannt zu machen. Dem Bericht derselben zufolge blieben aber die Betreffenden auf ihrem Vorsatze. Nun sandten wir zu demselben Zwecke noch eine dreier Komission aus unserer Mitte nach Gontenschwyl, welche nebst diesen Vätern auch die von ihnen angegebenen Privatlehrerinnen citirte; allein ihre Bemühung war ebenfalls vergeblich. Die fünf Hausväter beharrten leidenschaftlich auf ihrem Begehren, und beriefen sich fest auf die §§. 9 u. 79 des Schulgesetzes [vom 8. April 1835], welches ihnen daßelbe gestatte.

Wir fragen nun Hochdieselben um die bestimmte Erklärung an,

ob die Arbeitsschule als integrierender Theil der öffentlichen Gemeindschule zu betrachten sei; also keine isolirte Erlaubniß zum Privatunterricht mit Dispensation vom öffentlichen in ihren Gegenstände[n] ertheilt werden dürfe; oder

ob

ob der Arbeitsschulunterricht, auf Lager von der Schule, geschehen
dank dem Privatunterricht überlassen werden dürfte; und wie
weit in diesem Falle von den privaten Lehrern die
G. S. 78, 89 u. 90 der Vollzugsverordnung zu fordern
sind, welche in ^{ihren} gemeinsamen Fällen nicht voll-
ständig, sondern nur theilweise und ungleich erfüllt
werden können.

Dabei müßten wir bemerken, daß durch unseren Bescheid
von letzterem Klausurbuch nur Klausurbücher für die öf-
fentlichen Arbeitsschulen festgesetzt werden müssen.

Der Präsident des Bez. Schulrats

(Signature)

Der Aktuar

(Signature)

**Der Bezirksschulrat Kulm an den Kantonsschulrat betreffend
Dispensation von der Arbeitsschule, 18. März 1840**

StAAG DE01/0145

6

ob der Arbeitsschulunterricht, auf Begehren der Eltern, gesön-
dert dem Privatunterricht überlaßen werden dürfe; und wie
weit in diesem Falle von den privaten Lehrerinnen die
§. §.78, 89 u. 90 der Vollziehungsv-Verordnung [vom 5. September 1836] zu fordern
seien, welche in unsern sämtlichen Arbeitsschulen selbst nicht voll-
ständig, sondern nur theilweise und ungleich erfüllt
werden können.

Dabei müssen wir bemerken, daß nach unserer Ansicht
von letzterer Maßregel nur Nachtheiliges für die öff-
entlichen Arbeitsschulen sich ergeben möchte.

der Präsident des BezSchulrathes

A. Fischer

der Aktuar

Hagnauer